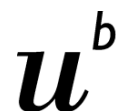


Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Extended Intelligence



b
UNIVERSITÄT
BERN

vom 9. Dezember 2021, mit Änderungen vom 6. Oktober 2022

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität
Bern*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 [Fassung vom 6. Oktober 2022] Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Extended Intelligence (im Folgenden „Studiengänge“), die vom Mathematischen Institut der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der folgenden Abschlüsse:

- a „Certificate of Advanced Studies in Applied Data Science, Universität Bern (CAS ADS Unibe)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Advanced Machine Learning, Universität Bern (CAS AML Unibe)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Natural Language Processing, Universität Bern (CAS NLP Unibe)“,
- d „Diploma of Advanced Studies in Extended Intelligence, Universität Bern (DAS XI Unibe)“,
- e „Master of Advanced Studies in Extended Intelligence, Universität Bern (MAS XI Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Mathematischen Institut getragen. Das Institut setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Personen, die sich mit Management und Analyse von Daten, insbesondere im Bereich des Maschinellen Lernens und der Künstlichen Intelligenz, beschäftigen und ihre Kenntnisse durch eine universitäre Weiterbildung aktualisieren und abrunden wollen.

Ziele CAS ADS

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a sind mit unterschiedlichen Datenquellen und Datentypen vertraut und können Datenmanagementpläne erstellen,
- b können Daten beschreiben und statistisch abgesichertes Wissen aus Daten extrahieren,
- c können Daten darstellen und analysieren, insbesondere mit Methoden des Maschinellen Lernens,
- d kennen die zentralen ethischen und philosophischen Fragestellungen der Künstlichen Intelligenz,
- e kennen Best Practices für wissenschaftliches Computing und können diese implementieren,
- f können Data-Science-Herausforderungen analysieren und kommunizieren sowie eine Vielzahl von Data-Science-Werkzeugen und Methoden einsetzen.

Ziele CAS AML

Art. 6 Die Teilnehmenden

- a können neuronale Netzwerke anhand von komplexen Deep-Learning-Bibliotheken implementieren, tunen, trainieren und evaluieren,
- b verstehen die inneren Vorgänge in neuronalen Netzwerken während des Trainierens,
- c sind mit aktueller Forschung auf dem Gebiet des Maschinellen Lernens vertraut,
- d können wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet des Maschinellen Lernens und der Künstlichen Intelligenz verstehen und kommunizieren,
- e sind mit ethischen und philosophischen Fragestellungen bezüglich Künstlicher und Erweiterter Intelligenz vertraut,
- f verfügen über vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Bereichen, die die Anwendungen des Maschinellen Lernens oder dessen mathematischen Grundlagen betreffen.

Ziele CAS NLP

Art. 6a *[Eingefügt am 6. Oktober 2022]* Die Teilnehmenden

- a erlangen eine Übersicht über das NLP-Gebiet und über die häufigsten NLP-Anwendungen,
- b können die für fortgeschrittenes NLP relevanten Vorbearbeitungsschritte und Prozesse durchführen,
- c verstehen künstliche neuronale Netzwerke und können sie für eigene NLP-Problemstellungen einsetzen,
- d können Transformer verstehen und anwenden und Transfer Learning mit Transformer durchführen,

- e kennen Diskussionen über philosophische und ethische Aspekte des NLP und der Künstlichen Intelligenz,
- f sind mit aktueller Forschung auf dem NLP Gebiet vertraut.

Ziele DAS XI

Art. 7 Die Teilnehmenden sind in Ergänzung zu den Lernzielen der CAS-Studiengänge in der Lage, im Rahmen ihrer DAS-Arbeit selbstständig ein Extended-Intelligence-Projekt mit aktuellen Methoden des Maschinellen Lernens zu konzipieren, durchzuführen und auf einer publikationsreifen Ebene zu kommunizieren.

Ziele MAS XI

Art. 8 Die Teilnehmenden sind in Ergänzung zu den Lernzielen der CAS-Studiengänge in der Lage, im Rahmen ihrer MAS-Arbeit selbstständig ein Extended-Intelligence-Projekt mit aktuellen Methoden des Maschinellen Lernens zu konzipieren, durchzuführen und auf einer publikationsreifen Ebene zu kommunizieren. Durch das Einbeziehen des aus drei CAS-Studiengängen Erlernten weisen sie eine erweiterte Interdisziplinarität und eine erhöhte Perspektivität aus.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS ADS

Art. 9 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 16 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus sechs Modulen im Umfang von 2 ECTS-Credits und einer CAS-Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits (insgesamt 480 Stunden, davon 18 Präsenztage) zusammen.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Daten, Datenerhebung und Datenverwaltung,
- b Beschreibung von Daten und statistische Extraktion von Wissen aus Daten,
- c Datenanalyse mit Fokus auf Methoden des Maschinellen Lernens,
- d Zentrale ethische und philosophische Fragestellungen der Künstlichen Intelligenz,
- e Best Practices in Scientific Computing und Data Science,
- f Deep Learning.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS AML

Art. 10 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 16 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus sechs Modulen im Umfang von 2 ECTS-Credits und einer CAS-Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits (insgesamt 480 Stunden, davon 18 Präsenztage) zusammen.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Übersicht über Methoden und Anwendungen des Maschinellen Lernens,
- b Deep Neural Networks,
- c neuere Methoden für Deep Neural Networks,
- d aktuelle Forschungsthemen auf dem Gebiet Deep Neural Networks,
- e Ethik und Philosophie der Künstlichen und Erweiterten Intelligenz sowie

f im Rahmen eines Wahlmoduls über Anwendungen des Maschinellen Lernens oder dessen mathematischen Grundlagen.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS NLP

Art. 10a *[Eingefügt am 6. Oktober 2022]* ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 16 ECTS- und ist modular aufgebaut.

²Er setzt sich aus sechs Modulen im Umfang von 2 ECTS-Credits und einer CAS-Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits (insgesamt 480 Stunden, davon etwa 20 Präsenztage) zusammen.

³Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Übersicht über die Methoden und Anwendungen des NLP-Gebiets,
- b* Aufbereitung und grundlegende Analyse natürlicher Sprache als Vorstufe fortgeschrittener NLP-Algorithmen,
- c* künstliche neuronale Netzwerke für NLP-Aufgaben,
- d* NLP Transformer,
- e* Ethik und Philosophie der Künstlichen Intelligenz sowie
- f* neuere Themen auf dem NLP-Gebiet.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt DAS XI

Art. 11 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 38 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

²Er setzt sich zusammen aus:

- a* dem CAS-Studiengang AML (16 ECTS-Credits),
- b* dem CAS-Studiengang ADS (16 ECTS-Credits) oder dem CAS-Studiengang NLP (16 ECTS-Credits), *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*
- c* einem DAS-Modul im Umfang von 2 ECTS-Credits,
- d* einer DAS-Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits.

³Inhaltlich werden die Themen des CAS-Studiengangs AML sowie des CAS-Studiengangs ADS oder NLP behandelt. In der DAS-Arbeit wird ein Thema aus einem der beiden CAS-Studiengänge vertieft oder Themen aus den beiden CAS-Studiengängen interdisziplinär behandelt. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

Umfang, Struktur
und Inhalt MAS XI

Art. 12 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt mindestens 62 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

²Er setzt sich zusammen aus:

- a* dem CAS-Studiengang AML (16 ECTS-Credits),
- b* dem CAS-Studiengang ADS (16 ECTS-Credits),
- c* dem CAS-Studiengang NLP (16 ECTS-Credits), *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*
- d* einem MAS-Modul im Umfang von 2 ECTS-Credits,
- e* einer MAS-Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Credits.

³Inhaltlich werden die Themen der CAS-Studiengänge AML, ADS sowie NLP behandelt. In der MAS-Arbeit wird ein Thema aus einem der CAS-Studiengänge vertieft oder Themen aus zwei oder allen drei

CAS-Studiengängen interdisziplinär behandelt. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

Studienpläne	Art. 13 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.
Lehrkörper	Art. 14 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 15 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 16 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen	Art. 17 ¹ Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen: <i>a</i> CAS ADS: Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein Hochschulabschluss sowie Grundkenntnisse in Mathematik und Programmierung im Umfang einer Einführungsvorlesung an einer Hochschule. <i>b</i> CAS AML: Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein Hochschulabschluss sowie Grundkenntnisse in Mathematik, Statistik, Programmierung, Maschinellem Lernen und Berufs- oder Forschungserfahrung im Bereich Datenanalyse. Die verlangten Grundkenntnisse orientieren sich am Niveau einer Einführungsvorlesung im Rahmen eines grundständigen Masterstudiums. <i>c</i> CAS NLP: Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein Hochschulabschluss sowie Grundkenntnisse in Mathematik und Programmierung im Umfang einer Einführungsvorlesung an einer Hochschule. <i>[Fassung vom 6. Oktober 2022]</i> <i>d</i> DAS XI: Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist das erfolgreiche Absolvieren des CAS AML sowie des CAS ADS oder des CAS NLP. <i>[Fassung vom 6. Oktober 2022]</i> <i>e</i> MAS XI: Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist das erfolgreiche Absolvieren des CAS AML, des CAS ADS und des CAS NLP. <i>[Fassung vom 6. Oktober 2022]</i>
-----------------------	---

Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen

ohne Hochschulabschluss kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status **Art. 18** Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl **Art. 19** ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.
² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 20** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80% absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen **Art. 21** ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² [Fassung vom 6. Oktober 2022] CAS ADS, CAS AML und CAS NLP: Die Leistungskontrollen bestehen aus:

- a einer Leistungskontrolle pro Modul,
- b der CAS-Arbeit.

³ DAS XI: Die Leistungskontrollen bestehen aus:

- a den Leistungskontrollen der CAS-Studiengänge,
- b der Leistungskontrolle des DAS-Moduls,
- c der DAS-Arbeit.

⁴ MAS XI: Die Leistungskontrollen bestehen aus:

- a den Leistungskontrollen der CAS-Studiengänge,
- b der Leistungskontrolle des MAS-Moduls,

c der MAS-Arbeit.

⁵ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁶ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁷ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁸ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art. 22 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist eine Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 23 ¹ Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt zwei Semester, die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre.

² Beim Start des DAS- oder MAS-Studienganges darf die Absolvierung der CAS-Studiengänge nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

³ Die zusätzliche Regelstudienzeit für den DAS-Studiengang beträgt ein Semester, die maximale Studienzeit beträgt ein Jahr.

⁴ Die zusätzliche Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt zwei Semester, die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre.

⁵ Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 24 ¹ Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von jeweils einem Drittel der ECTS-Credits an die CAS-Studiengänge ADS, AML oder NLP angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des jeweiligen Studiengangs übereinstimmen. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

² Innerhalb dieses Rahmens kann in Abweichung von Art. 12 Absatz 2 entweder anstelle des CAS-Studiengangs ADS oder anstelle des CAS-Studiengangs NLP der CAS-Studiengang in Advanced Statistical Data Science (CAS ASDS, 16 ECTS-Credits) des Instituts für Mathematische Statistik und Versicherungslehre (IMSV) der Universität Bern an den MAS angerechnet werden. *[Eingefügt am 6. Oktober 2022]*

Abschlüsse

Art. 25 ¹ Folgende Abschlüsse werden verliehen:

- a „Certificate of Advanced Studies in Applied Data Science, Universität Bern (CAS ADS Unibe)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Advanced Machine Learning, Universität Bern (CAS AML Unibe)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Natural Language Processing, Universität Bern (CAS NLP Unibe)“, *[Eingefügt am 6. Oktober 2022]*
- d „Diploma of Advanced Studies in Extended Intelligence, Universität Bern (DAS XI Unibe)“, *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*
- e „Master of Advanced Studies in Extended Intelligence, Universität Bern (MAS XI Unibe)“. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

² Die Abschlüsse werden von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

³ *[Fassung vom 6. Oktober 2022]* Ein Abschluss wird erteilt, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die DAS- bzw. MAS-Diplomierten haben vor Ausstellung des Abschlusses die CAS-Zertifikate bzw. den DAS-Abschluss zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des nächst höheren Abschlusses sind. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

⁶ Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-

Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

⁸Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Credits bescheinigt. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 26 ¹Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

²Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 27 ¹Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

a CAS ADS, CAS AML und CAS NLP: CHF 7'000 bis CHF 14'000 pro Studiengang. *[Fassung vom 6. Oktober 2022]*

b DAS XI: CHF 3'000 bis CHF 5'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge.

c MAS XI: CHF 6'000 bis CHF 8'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge.

²Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des jeweiligen Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird diejenige Rate der Kursgelder, die ab dem Datum der Abmeldung als Nächstes ansteht, in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der geschuldeten Raten der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 28 ¹Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

²Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,

- b* Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c* Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d* Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e* Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f* Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- g* Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens fünf Angehörigen der Universität Bern, darunter die Studienleiterin oder der Studienleiter, wovon die Mehrheit dieser Mitglieder der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät angehört. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann maximal zwei externe Fachpersonen in die Programmleitung aufnehmen. Diese Personen sind mit erfolgter Aufnahme stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt jährlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Mathematischen Institut. Sie ist bei Anwesenheit von vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 29 ¹ Die Studienleitung wird von der Programmleitung bestimmt.

²Die Studienleiterinnen oder Studienleiter sind verantwortlich für die operative Leitung der jeweiligen Studiengänge mit folgenden Aufgaben:

- a* Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b* Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c* Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e* Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g* Qualitätssicherung und -reporting,
- h* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 30 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden,

können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 31 Teilnehmende, welche den Zertifikatskurs Applied Data Science gemäss dem Reglement vom 1. März 2018 begonnen haben, schliessen diesen gemäss dem Reglement vom 1. März 2018 ab. Teilnehmende, welche den CAS-Studiengang Applied Data Science gemäss dem Reglement vom 15. April 2021 begonnen haben, schliessen diesen gemäss dem Reglement vom 15. April 2021 ab. Teilnehmende, welche den Zertifikatskurs Advanced Machine Learning vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen diesen gemäss dem Reglement vom 5. März 2020 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32 Das Reglement für den CAS-Studiengang Applied Data Science vom 15. April 2021 sowie das Reglement für den Zertifikatskurs Advanced Machine Learning vom 5. März 2020 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 33 Dieses Reglement tritt auf 1. März 2022 in Kraft.

Von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 9.12.2021

Der Dekan

Prof. Dr. Zoltan Balogh

Vom Senat genehmigt:

Bern, 4.2.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 6. Oktober 2022, in Kraft am 1. Dezember 2022.